

**Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen)  
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik  
mit dem Abschluss Master of Science**

**Vom 27. Juli 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 72

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 16. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S 57), geändert durch Satzung vom 10. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S 128), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugang zum Studium
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
§ 5	Studienplan
§ 6	Prüfungen
§ 7	Prüfungsvorleistungen
§ 8	Masterarbeit
§ 9	Gesamtnote der Masterprüfung
§ 10	Akademischer Grad
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulgruppen und Leistungspunkte“

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Prüfungen in einzelnen Modulen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - c. Absatz 5 wird gestrichen.
  - d. Absatz 6 wird gestrichen.
  - e. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 5 und unter Buchstabe e) wie folgt geändert:  
Die Zahl 900 wird ersetzt durch die Worte „Wirtschaftswissenschaftliche Module“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird der Verweis „§ 4 Absatz 7“ ersetzt durch den Verweis „§ 4 Absatz 5“.
  - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa Die Worte „aus einer Arbeitsgruppe“ werden ersetzt durch die Worte „von einem Lehrstuhl“.
    - bb Das Wort „Arbeitsgruppen“ wird ersetzt durch das Wort „Lehrstühlen“.
  - c. In Absatz 5 wird das Wort „Musterstudienpläne“ durch das Wort „Beispielstudienpläne“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Prüfungen**

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Kernmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika“ und „Seminare“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- Praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Modulprüfungen aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 sowie den Mastermodulgruppen 500 und 600, Modulprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 700 und 800 werden nicht benotet.“

6. Folgender § 7 wird eingefügt:

#### **„§ 7 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen

dieses Studiengangs bei Seminaren der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit.

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
    - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
    - b) in einem Sprachkurs und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldig versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
  - (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
  - (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen, so sind diese in der Modulübersicht im Anhang dieser Satzung ausgewiesen.“
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz „sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen“ gestrichen.
  - b. In Absatz 5 wird die Bezeichnung „Gutachterinnen oder Gutachter und“ ersetzt durch „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
  - c. In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Hochschullehrerin oder Hochschullehrer“ die Wörter „oder Privatdozentin oder Privatdozenten“ eingefügt.
  - d. In Absatz 8 wird der zweite Satz gestrichen.
8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:
- a. Folgender Satz wird in Absatz 2 als erster Satz hinzugefügt: „Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Masterprüfung bestanden ist.“
  - b. In Absatz 2 wird das Wort „Wahlmodule“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ und das Wort „Wahlmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.
  - c. In Absatz 3 wird im ersten Satz nach dem Wort „Gruppe“ das Wort „der“ eingefügt. Im gleichen Satz wird nach den Wörtern „im Prüfungsausschuss die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
9. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
10. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und in Absatz 3 wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Gruppe“ wird das Wort „der“ und nach den Wörtern „im Prüfungsausschuss die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
11. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Modulgruppen und Leistungspunkte“.
  - b. In der ersten Zeile der Tabelle wird die Zahl 900 gestrichen.
  - c. In der zweiten Zeile der Tabelle werden die Angaben „Praktika gemäß Modulkatalog<sup>(1)</sup>“ sowie „Seminare gemäß Modulkatalog<sup>(1)</sup>“ in den Spalten „700 Laborpraktika“ und „800 Seminare“ jeweils mit einem Sternchen markiert.
  - d. In der dritten Zeile der Tabelle werden die Zahlen 4 und 4 in den Spalten „700 Laborpraktika“ und „800 Seminare“ jeweils mit einem Sternchen markiert.
  - e. In der Legende wird unter (2) folgender Satz am Ende hinzugefügt: „In Modulen, die zu Bereichen gehören, die mit einem „\*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen“.

## Artikel 2

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S 129) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht hinzugefügt:
 

„§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Zugang zum Studium
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau
§ 5	Studienplan
§ 6	Prüfungen
§ 7	Prüfungsvorleistungen
§ 8	Masterarbeit
§ 9	Gesamtnote der Masterprüfung
§ 10	Akademischer Grad
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulgruppen und Leistungspunkte“

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 3 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Prüfungen in einzelnen Modulen“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Buchstabe b) Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ das Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt.
  - c. Absatz 4 wird gestrichen.
  - d. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert: Das Wort „Modulprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - e. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
  - f. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Modulgruppe 900)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ ersetzt durch „, dabei“, und die ersten beiden Sätze damit verbunden.
    - cc) In Buchstabe d. wird die Angabe „900 (Wirtschaftswissenschaftliche Module)“ durch die Wörter „Wirtschaftswissenschaftliche Module“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Verweis nach „§ 4 Absatz 7“ durch den Verweis nach „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte „aus einer Arbeitsgruppe“ ersetzt durch die Worte „von einem Lehrstuhl“. und das Wort „Arbeitsgruppen“ durch das Wort „Lehrstühlen“.
  - In Absatz 5 wird das Wort „Musterstudienpläne“ durch das Wort „Beispielstudienpläne“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Prüfungen**

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Kernmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika“ und „Seminare“ angebotenen Modulen sowie der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- Praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Benotet werden Modulprüfungen aus den Bachelormodulgruppen 100 und 200 sowie den Mastermodulgruppen 500 und 600, Modulprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen sowie die Masterarbeit. Prüfungsleistungen in den Mastermodulgruppen 700 und 800 werden nicht benotet.“

6. Folgender § 7 wird eingefügt:

#### **„§ 7 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel, nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Dies ist im Rahmen

dieses Studiengangs bei Seminaren der Fall. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an einem Seminar ist im Rahmen dieses Studiengangs dadurch begründet, dass diese Lehrveranstaltung neben dem Abhalten von mündlichen Referaten seitens der Studierenden dem Erlernen der wissenschaftlichen Diskussion aller Seminarteilnehmenden dient. Lernziele eines Seminars sind somit neben der Vermittlung von Fachwissen insbesondere die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, die Anwendung von Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit.

- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
    - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
    - b) in einem Sprachkurs und einem Seminar nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
  - (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.
  - (5) Bestehen weitere Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen, so sind diese in der Modulübersicht im Anhang dieser Satzung ausgewiesen.“
7. Der bisherige § 7 wird zu § 8 und wie folgt geändert:
    - a. In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz „sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen“ gestrichen.
    - b. In Absatz 5 werden die Worte „Gutachterinnen oder Gutachter und“ ersetzt durch die Worte „Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie“.
    - c. In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Hochschullehrerin oder Hochschullehrer“ die Wörter „oder Privatdozentin oder Privatdozenten“ ergänzt.
    - d. In Absatz 8 wird der zweite Satz gestrichen.
  8. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und in Absatz 2 wie folgt geändert:  
Folgende Sätze 1 und 2 werden eingefügt:  
„Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Bereich Kern- und Vertiefungsmodule mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Masterprüfung bestanden ist.“
  9. Der bisherige § 9 wird zu § 10.
  10. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und in Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Gruppe“ wird das Wort „der“ und nach den Wörtern „im Prüfungsausschuss die“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
  11. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
  12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
    - a. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Modulgruppen und Leistungspunkte“.
    - b. In der ersten Zeile der Tabelle wird die Zahl 900 gestrichen.
    - c. In der zweiten Zeile der Tabelle werden die Angaben „Praktika gemäß Modulkatalog<sup>(1)</sup>“ sowie „Seminare gemäß Modulkatalog<sup>(1)</sup>“ in den Spalten „700 Laborpraktika“ und „800 Seminare“ jeweils mit einem Sternchen markiert.

- d. In der dritten Zeile der Tabelle werden die Zahlen 4 und 4 in den Spalten „700 Laborpraktika“ und „800 Seminare“ jeweils einem Sternchen markiert.
- e. In der Legende wird unter (2) folgender Satz angefügt: „In Modulen, die zu Bereichen gehören, die mit einem „\*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen“.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch  
Dekan der Technischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel